

14.12.2011 in Karlsruhe

---

## **TOP 2 Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg: Arbeitsstand und Umsetzung in der räumlichen Planung**

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Planungsausschuss nimmt von der Vorlage Kenntnis.**

#### **1. Anlass**

Der Planungsausschuss hat das Thema Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg zuletzt am 17.03.2010 (vgl. Vorlage 5/VIII) behandelt. Der damalige Bearbeitungsstand sowie Inhalt der Hochwassergefahrenkarten wurden durch Herrn Kunzmann vom Regierungspräsidium Karlsruhe vorgestellt. Im Nachgang zur Sitzung wurden die Mitglieder des Planungsausschusses mit Schreiben vom 24.03.2010 über die Auswirkungen des neuen Wasserhaushaltsgesetzes auf die bauliche Entwicklung in Überschwemmungsgebieten informiert.

Der Planungsausschuss soll mit der Vorlage über den aktuellen Stand der Hochwassergefahrenkarten und aktuelle Entwicklungen zur Umsetzung des vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Regionalplanung informiert werden.

#### **2. Sachstand**

Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) werden vom Land Baden-Württemberg in Kooperation mit den Kommunen erstellt. Neben den HWGK werden derzeit Hochwasserrisikokarten (HWRK) landesweit durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz erarbeitet. Dabei werden automatisiert mit einem Geographischen Informationssystem die Hochwassergefahren (bei HQ10, HQ 100, HQextrem) mit den Nutzungen in den gefährdeten Gebieten verschnitten. Gemäß der EU-Richtlinie 2007/60/EG sind die HWGK und die HWRK bis zum 22.12.2013 zu erstellen. Die Hochwasserrisikomanagementpläne müssen bis zum 22.12.2015 vorliegen. Sie enthalten eine Erläuterung der vereinbarten Ziele und Maßnahmen zum Risikomanagement. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass für die Region Mittlerer Oberrhein bis zum 22.12.2013 flächendeckend veröffentlichte HWGK vorliegen (siehe Anlage). Die Gründe liegen unter anderem in den personellen Engpässen beim Regierungspräsidium sowie in den fehlenden Kapazitäten qualifizierter Ingenieurbüros.

Hochwasserschutz in der räumlichen Planung ist eine der wesentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels ist der Hochwasservorsorge ein hoher Stellenwert beizumessen. In der Region Mittlerer Oberrhein wird bis zum Jahr 2050 mit einer Zunahme der Anzahl der Hochwasserereignisse vor allem im Winterhalbjahr sowie mit einer Zunahme der Abflussmengen eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses um 15 Prozent gerechnet. Der Regionalplanung kommt bei der Hochwasser-

vorsorge insbesondere im Rahmen des vorsorgeorientierten Flächenmanagements eine besondere Rolle zu. Sie kann v. a. dazu beitragen, die Hochwasserrisiken zu senken.

Bereits im Mai 2004 hat zur Umsetzung des vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Regionalplanung eine Besprechung mit dem Wirtschaftsministerium, dem Umweltministerium, den Regierungspräsidium und den Regionalverbänden stattgefunden. Diese hatte folgende Ergebnisse:

- Bis zur Fertigstellung der HWGK (damals bis 2010 geplant) sollen die Regionalverbände kein Planungsmoratorium für den vorbeugenden Hochwasserschutz einlegen, sondern auf Grundlage vorhandener Unterlagen regionalplanerische Festlegungen treffen.
- Auch im gesetzlichen HQ100-Gebiet trifft die Regionalplanung über die Mindeststandards des Wassergesetzes Baden-Württemberg hinaus Festlegungen (z.B. bezüglich Siedlungserweiterungen), die mit der Wasserwirtschaft abgestimmt sind.

Im Juli 2011 fand erneut eine Besprechung beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) mit den oben genannten Akteuren auf. Das MVI wies darauf hin, dass analog zum Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz der geltende Landesentwicklungsplan BW 2002 eine Verpflichtung vorsehe, die HQ100-Gebiete im Regionalplan durch Vorranggebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu sichern. Das Wassergesetz BW lasse unter den engen Voraussetzungen des § 78a im Einvernehmen mit der Wasserbehörde eine bauliche Entwicklung im Überschwemmungsgebiet zu. Entsprechend könne eine Teilfläche des Überschwemmungsgebietes nicht als Vorranggebiet, sondern als Vorbehaltsgebiet festgelegt werden, um eine Siedlungsentwicklung zuzulassen. Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, die beim Vorliegen der HWGK bezüglich der Überschwemmungsgebiete greifen würden, sehen ebenfalls Ausnahmen vor. Das MVI sieht hier einen gesetzlichen Gestaltungsspielraum, der von der Regionalplanung genutzt werden könne.

Da für die Region Mittler Oberrhein noch keine veröffentlichten HWGK vorliegen und keine Gesamtfortschreibung des Regionalplans ansteht, besteht derzeit wenig planerischer Handlungsbedarf. Die Arbeitskarten der Hochwassergefahrenkarten wurden allerdings bei der 5. Änderung des Regionalplans „Hardrain-Herrngut-Schulzenloch“ als Fachgrundlage in der regionalplanerischen Gesamtabwägung berücksichtigt.

Nach § 78 I Nr. 1 ist die Ausweisung von neuen Baugebieten durch Bauleitpläne oder durch Satzungen nach § 34 IV und § 35 VI BauGB in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten. Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen. In § 78 II WHG sind die kumulativ einzuhaltenden neun Bedingungen aufgelistet. So ist bspw. zu prüfen, ob keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. Hierbei ist grundsätzlich auf das Gebiet der planenden Gemeinde abzustellen. Die Voraussetzung des § 78 II Nr. 1 WHG kann z.B. vorliegen, wenn das gesamte Gemeindegebiet im Überschwemmungsgebiet liegt oder z.B. aus topografischen Gründen eine Siedlungsentwicklung nur im Überschwemmungsgebiet möglich ist.

Bei Nachbarschaftsverbänden und Verwaltungsgemeinschaften kann nach Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe in Betracht gezogen werden, das über die Gemarkung einer Gemeinde hinausgehende Plangebiet des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Dies kann insbesondere bei großen gewerblichen Bauflächen, die nicht dem Eigenbedarf der Gemeinde dienen, der Fall sein.

War bereits zum 13.01.2004 im Flächennutzungsplan eine Baufläche dargestellt, bedarf es nicht des Einvernehmens der Wasserbehörde.

Nach Art 2 I des Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften von 22.12.2003 treten die an Überschwemmungsgebiete geknüpften Rechtsfolgen erst ein, wenn das Überschwemmungsgebiet in einer nach § 77 III WG ausliegenden Karte dargestellt ist. Erst ab diesem Zeitpunkt liegt ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet vor. Allerdings sind die Belange des Hochwasserschutzes nach § 1 VI Nr. 12 BauGB in den Abwägungsprozess der Bauleitplanung einzubeziehen. Liegen die HWGK noch nicht vor, hat die Gemeinde als Planungsträger die Pflicht, diesen Belang zu erheben.

### **Bewertung und Ausblick:**

Inwieweit tatsächlich bei der Festlegung neuer Siedlungsgebiete in HQ100-Bereichen ein planerischer Abwägungsspielraum gegeben ist und damit die Möglichkeit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten besteht, kann erst beurteilt werden, wenn plausibilisierte HWGK für die gesamte Region vorliegen. Im Dialog mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Kommunen sollte dann beispielhaft geprüft werden, welcher regionalplanerische Spielraum sich durch die Anwendung der Ausnahmeregelungen des Wasserhaushaltsgesetzes konkret ergibt.

Über die nach Fachrecht gesicherten HQ100-Bereiche hinaus sind gemäß Landesentwicklungsplan am Oberrhein die HQ200-Bereiche als Vorranggebiete zu sichern (Plansatz 4.3.6.). Die Leitlinie „Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg“ aus dem Jahr 2003 sieht vor, dass in den Regionalplänen bis zur Erreichung des Schutzziels HQ200 sogenannte Vorläufige Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt werden. Sind die Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms vollständig umgesetzt (nach dem Zeitplan des Landes ab 2028), ist eine „Rückstufung“ zu Vorbehaltsgebieten vorgesehen.

Um zusätzliche Retentionsräume zurückzugewinnen zu können, sollen nach dem Landesentwicklungsplan BW 2002 auch Deichrückverlegungsflächen als Vorranggebiete regionalplanerisch gesichert werden. Da es keine wasserrechtlichen Instrumente zum Schutz dieser Potenzialbereiche gibt, kann die Regionalplanung hier einen Beitrag zur Reduzierung der Gefahren durch Hochwasserereignisse leisten. Mit der Sicherung von Deichrückverlegungsbereichen besteht die Möglichkeit der Anpassung an die durch den Klimawandel bedingten hydrologischen Veränderungen. Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 sind potentielle Deichrückverlegungen sowie raumbedeutsame Rückhalteräume bereits als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt.

### **3. Position**

Mit Vorliegen veröffentlichter Hochwassergefahrenkarten wird die Verbandsverwaltung die regionalplanerische Umsetzung des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Dialog mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Kommunen erarbeiten und die Ergebnisse dem Planungsausschuss vorstellen.

- Der Verbandsdirektor -

## Bearbeitungsstand der Hochwassergefahrenkarten in der Region Mittlerer Oberrhein (Stand: 8.11.2011)

### TBG 341/351:

Gewässer des Flutungsmodells:  
Veröffentlichung 2012 geplant  
Sonstige Gewässer:  
Bearbeitung noch offen

### TBG 342/352:

Veröffentlichung 2015 geplant

### TBG 330:

Entwürfe 2014 geplant

